

## Vorlage SWA

Geschäftsführung

**Vorl.Nr.:** VSWA/2019/03966

**Datum:** 25.10.2019

Gremium	Sitzung am		
Stadtwerkeausschuss	14.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2016 sowie Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

### Beschlussvorschlag

#### 1. Beschlussvorschlag Stadtwerkeausschuss:

- 1.1 Dem Jahresabschluss mit Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln vom 14. August 2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 14. August 2019 für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 1.2 Der Stadtwerkeausschuss spricht der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung aus.
- 1.3 Der Stadtwerkeausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2016 festzustellen sowie den Jahresüberschuss in Höhe von 55.729 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### 2. Beschlussvorschlag Rat:

- 2.1 Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt den Jahresabschluss mit Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln

vom 14. August 2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 14. August 2019 für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim in der vorliegenden Form einschließlich der Beschlussempfehlung des Stadtwerkeausschusses zur Kenntnis.

- 2.2 Der Rat der Stadt Meckenheim stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2016 fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 55.729,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- 2.3 Der Rat der Stadt Meckenheim spricht dem Stadtwerkeausschuss für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung aus.

## **Begründung**

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung hat die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes für jedes Jahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet den Abschluss nach der Beratung dem Rat der Stadt zur Feststellung zu.

Weiterhin ist der Abschluss nach § 106 der Gemeindeordnung von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu prüfen. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers

Der Jahresabschluss 2016 wurde von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Aachener Straße 1053-1055, 50858 Köln, Wirtschaftsprüfer Herrn Schweikert, geprüft.

Für die Betriebszweige Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung erhalten die Stadtwerke durch die Stadt Meckenheim jeweilige Kostenerstattungen. Beide Bereiche schließen folglich in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Das nachstehende Abschlussergebnis bezieht sich daher ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Hier schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 55.729,00 Euro ab (Vorjahresfehlbetrag 40.299,10 Euro). Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Meckenheim vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 55 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss können dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der im Ratsinformationssystem eingestellt wurde, entnommen werden. Der Bericht schließt mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des

Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss übermittelt.

Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht wird in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses durch den Wirtschaftsprüfer erläutert.

Der Rat der Stadt Meckenheim entscheidet gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes. Des Weiteren entscheidet der Rat über die Entlastung des Betriebsausschusses.

Gem. § 5 Abs. 4 EigVO berät der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Der Betriebsausschuss schlägt nach erfolgter Beratung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rat der Stadt Meckenheim vor, den, von der AKKURATA Treuhand GmbH mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht in der vorgelegten Form festzustellen.

Nach § 5 Abs. 5 EigVO entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.

Meckenheim, den 25.10.2019

Pia-Maria Gietz  
Betriebsleiterin

Heinz-Peter Witt  
weitere Betriebsleiter/in /  
1. Betriebsleiter

**Anlagen:**

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen